

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

17. Mai 2019

### Rundschreiben Nr. 04/2019

## **Gewährung von Zusatzkräften als zusätzliche Einzelfallhilfen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Unsere Rundschreiben Nr. 08/2016 und 13/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Einführung des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens und dem damit verbundenen Wegfall der Tätigkeit des Fachausschusses in Einzelfällen ist das mit den Rundschreiben Nr. 08/2016 und 13/2016 beschriebene Verfahren anzupassen. Diese beiden Rundschreiben werden daher aufgehoben und hierdurch ersetzt.

Ab sofort gilt das folgende Verfahren:

1. Wird die Notwendigkeit einer Zusatzkraft im Arbeitsbereich der WfbM geltend gemacht, wird der für die Aufgabenerfüllung zuständige kommunale Träger hierüber informiert. Die WfbM prüft und führt aus, warum ohne die Gewährung einer Zusatzkraft der Verbleib in der Werkstatt nicht möglich ist und der zusätzliche Bedarf nicht mit dem aktuell vereinbarten Personalschlüssel abgedeckt werden kann.
2. Der für die Aufgabenerfüllung zuständige kommunale Träger nimmt das Gesamtplanverfahren wieder auf und stellt anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes den Bedarf fest. Das Ergebnis der Prüfung wird im Gesamtplan dokumentiert.
3. Die Bewilligung einer Zusatzkraft als zusätzliche Einzelfallhilfe erfolgt in der Regel über die Personalbemessung eines zusätzlichen Personalschlüssels von mindestens

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

1:6. Im Einzelfall können notwendige verbesserte Schlüssel festgestellt werden. Insgesamt soll der verbesserte Schlüssel höchstens dem der Betreuung in einer Tagesförderstätte entsprechen. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet. Auf § 47 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

4. Die Bewilligung betreffende Veränderungen (z.B. Ausscheiden des Leistungsberechtigten, veränderte Bedarfe) sind unverzüglich von der WfbM dem für die Aufgabenerfüllung zuständigen kommunalen Träger anzuzeigen.

5. Die WfbM erstellt halbjährlich (zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) eine Liste der Zusatzkräfte und übersendet sie dem zuständigen Fachreferat (Referat 41) im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

6. Zur Berechnung der Kosten teilt die WfbM dem zuständigen Fachreferat (Referat 64) im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung jährlich zum 01.12. die Ist-Personalkosten der beschäftigten Zusatzkräfte mit. Das LSJV ermittelt hieraus separat für jede WfbM die Durchschnittspersonalkosten und teilt diese dem am Standort der WfbM für die Aufgabenerfüllung zuständigen kommunalen Träger mit.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein